



## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Much e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53804 Much (Rhein-Sieg-Kreis). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr. 418 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
  
Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht in erster Linie erwerbswirtschaftlich ausgerichtet.
2. Der Verein dient der Pflege und Ausbildung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Aufgaben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) inaktive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder den Tennissport ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
3. Inaktive Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins fördern und mit dem Verein verbunden sein wollen, aber den Tennissport nicht aktiv im Verein betreiben.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit auf der Grundlage der Haus-, Platz- und Spielordnung zu benutzen.
4. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Neben der Beitragszahlung können die aktiven Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Ein Ausgleich in Geld ist möglich. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, daran mitzuwirken, die Vereinsziele zu erreichen. Bürger der Gemeinde Much haben bei der Aufnahme Vorrang.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Angabe des Namens, des Geburtstages und des Wohnortes. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Direkte Familienangehörige (Ehegatte/Kind) werden sofort nach Antragstellung aufgenommen, ohne in der Warteliste eingetragen zu werden.

## § 6

### **Beiträge**

1. Die Aufnahmegebühr, die Beiträge sowie die Umlagen aus besonderen Anlässen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung fest gesetzt.  
  
Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Der Vorstand kann nach entsprechender Prüfung in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr, den Beitrag und die Umlage ermäßigen, stunden oder erlassen.  
  
Ein besonderer Fall liegt vor, wenn
  - a) ein Mitglied unverschuldet in Not geraten ist,
  - b) ein Mitglied finanziell nicht in der Lage ist, zu zahlen und
  - c) der Verein ein besonderes Interesse an der Mitgliedschaft hat.

### **zu § 6 (Beiträge)**

3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt. Werden die Beiträge nach der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet, beschließt der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Nach dem Austritt aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins werden Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen nicht zurückgezahlt.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Umlagen von der Mitgliederversammlung ausdrücklich als rückzahlbar deklariert werden.

### **§ 7**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er muss dem Vorstand schriftlich vor dem 01. Dezember eingereicht werden.
3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind, können nach § 6 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wenn grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegen;
  - b) wenn dem Ansehen des Vereins erheblich geschadet wird.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.
6. Im Falle eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **zu § 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

Der Vorstand hat unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds (Ausschluss vom Stimmrecht vgl. § 4 Absatz 7).

### **§ 8**

#### **Vereinsstrafen**

1. In den in § 7 Absatz 4 genannten Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen Haus-, Platz- und Spielordnung kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen.
2. Vereinsstrafen sind Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot, Übertragung von Instandsetzungskosten (Reparaturen/Neuanschaffungen) auf die Verursacher und Ausschluss.

### **§ 9**

#### **Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. Tennissport können Ehrungen ausgesprochen werden.

Die Art der Ehrung ( Urkunde, Vereinsnadel o.ä.) beschließt der Vorstand. Die Überreichung erfolgt in der Regel in der Mitgliederversammlung.

2. Als besondere Verdienste können gelten
  - hervorragende sportliche Leistung,
  - außergewöhnlich sportliches Verhalten,
  - langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit (z.B. 25 Jahre, 30 Jahre),
  - besonderer Einsatz für Belange des Vereins u.ä.
3. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## § 10

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer (Kassenwart),
- d) dem Schriftführer,
- e) drei Beisitzern,

zusätzlich

- f) dem Sportwart,
- g) dem Jugendwart (untersteht bei Fragen des Spielbetriebs dem Sportwart),
- h) dem Turnierwart (untersteht grundsätzlich dem Sportwart).

- 2. Die Vorstandsposten 1. Vorsitzender, Schriftführer, drei Beisitzer und die Posten stellvertretender Vorsitzender, Kassierer werden zukünftig im Zwei-Jahres-Rhythmus alternierend gewählt.
- 3. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist.
- 5. Der Sportwart (f), der Jugendwart (g) und der Turnierwart (h) werden vom neugewählten Vorstand in ihr Amt berufen. Sie nehmen an Beratungen teil, wenn ihren Bereich betreffende Punkte auf der Tagesordnung stehen. Bei diesen Punkten sind sie stimmberechtigt.
- 6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt. Bis zur Mitgliederversammlung bestimmen die Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit kommissarisch einen Nachfolger.

## § 12

### Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Kassierer (Kassenwart).
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 13

### Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
3. Der Vorstand beschließt in allen Fällen, in denen ihm das Beschlussrecht nach der Satzung zugewiesen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen; in Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der so herbeigeführte Beschluss ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

### **zu § 13 (Aufgaben des Vorstandes)**

8. Jedes Vorstandsmitglied ist für die ihm durch seine Wahl übertragenen Aufgaben verantwortlich. Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Pflichten nicht nach, kann bis zur Neuwahl (vgl. § 11 Absatz 6) vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
9. In der konstituierenden Sitzung übernimmt der 1. Vorsitzende die exakte Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Leiter eines Ausschusses sollte jedoch immer ein Vorstandsmitglied sein. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.
11. Der 1. Vorsitzende oder der gesamte gewählte Vorstand kann von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abgewählt werden, wenn der Vorstand seine Pflichten grob verletzt hat oder unfähig ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.  
  
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes, soweit diese erforderlich ist
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - g) Festsetzung evtl. notwendiger Umlagen
  - h) Beauftragung des Vorstandes zur Aufnahme eines Kredits
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes u. der Mitglieder (vgl. § 14 Abs. 5)
  - k) Satzungsänderung
  - l) Beratung in Fragen, die unter Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung angesprochen werden
  - m) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 7, Abs. 6)
  - n) Abwahl des gesamten Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden (vgl. § 13 Abs. 11)
  - o) Auflösung des Vereins



### **zu § 14 (Mitgliederversammlung)**

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung auf der Tagesordnung der Einladung bezeichnet wird.
2. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

4. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen (vgl. § 11, Absatz 3).  
Eine geheime Wahl durch Stimmzettel ist vorzunehmen, wenn sich mindestens ein Drittel der Anwesenden dafür entscheidet oder der Vorstand dieses vorschlägt.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt den Vorsitz das nächste anwesende Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1.
7. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Unter Punkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 15**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält,

**zu § 15 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

- b) wenn ein auszuschließendes Mitglied sie gemäß § 7 Absatz 6 beantragt,
- c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Eine auf Grund des Punktes b) oder c) beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 16****Kassenprüfung**

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
3. Die Kassenprüfer erstellen jährlich ihren Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Vorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**§ 17****Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht oder einer anderen zuständigen Behörde gefordert werden.

**§ 18****Haftpflicht**

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Vereinsanlagen durch Ausübung des Sports oder Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Geräte haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht (unbeschadet der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht)

### **zu § 18 (Haftpflicht)**

2. Der Verein ist bei der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert.
3. Der Verein darf über zurückgelassene Sachen frei verfügen, wenn sie nicht bis zum Jahresende abgeholt werden.

### **§ 19**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Einziger Punkt der Tagesordnung dieser Versammlung ist die "Auflösung des Vereins".
3. Es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung berufen, die endgültig Beschluss fasst.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Mit Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Gemeinde Much über mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

### **§ 20**

#### **Inkrafttretung der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. März 1984 in Much beraten und beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 07. März 1988 wurde der § 2 Absatz 1 und 4 neu gefasst und beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 15. März 1999 wurde § 11 Absatz 2 geändert und beschlossen.

Sie löst die bisherige Satzung vom 07. Juli 1961 in der Fassung vom 15. Februar 1965 ab.

Diese neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

Unterschriften: